

Hinweise zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die ärztliche Ausbildung beinhaltet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) eine Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist. Gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO wird der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren abgelegt.

Modellstudiengang mit Ausnahmeregelungen

Das Medizinstudium an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) wird in Form eines Modellstudienganges gemäß § 41 ÄApprO durchgeführt, in welchem die Prüfung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss. Dabei ist sicherzustellen, dass im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise die nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten wie im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geprüft werden. Dieser Nachweis muss zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eingereicht werden.

2. Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung mit allen erforderlichen Unterlagen muss schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum **10.01. oder 10.06.** des Jahres eingegangen sein. Die nach Landesrecht zuständige Stelle ist das LAVG.

Wenn Sie den Anmeldeschluss versäumen, wird Ihr Antrag nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist)! Die Nachreichfrist gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung fristgerecht eingegangen ist.

Neben dem Antrag (M1 - Antrag) müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Geburtsurkunde (beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister), sofern nicht bereits vorliegend
- bei Verheirateten die Eheurkunde (beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister), sofern nicht bereits vorliegend
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie); bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)
- Studienbuch/Nachweis der Studienzeiten (im Original)
- Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (im Original, wird ggf. direkt von der Hochschule übermittelt)
- Nachweis über Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Hinweis auf Anerkennungsbescheid vom LAVG bzw. einfache Kopie dessen)
- Nachweis über den abgeleisteten Krankenpfordienst (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Hinweis auf Anrechnungsbescheid vom LAVG bzw. einfache Kopie dessen)

Für den Antrag selbst ist kein Ausweisdokument erforderlich. Stellen Sie jedoch sicher, dass Sie zu den schriftlichen Prüfungen ein gültiges Ausweisdokument haben. Dieses benötigen Sie für den Einlass zu dem Prüfungsort.



Es wird keine Eingangsbestätigung und keine telefonische Auskunft über den Eingang des Antrags bzw. über die Vollständigkeit erteilt. Wir empfehlen, den Antrag per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. Versagung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

Modellstudiengang mit Ausnahmeregelungen

Der Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entfällt aufgrund des Modellcharakters. Alle zur M1-Prüfung geforderten Unterlagen müssen zum Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgelegt werden.

3. Ladung

Die Ladung und zugleich die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt schriftlich und nach Antrag. Der Ladung können Sie den Prüfungstermin und weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung entnehmen. Der Zulassungsbescheid ist zur Prüfung am Prüfungsort vorzulegen.

Die Ladung zum schriftlichen Teil der Prüfung wird spätestens sieben Kalendertage vor Prüfungstermin und die Ladung zum mündlich-praktischen Teil spätestens fünf Kalendertage vor Prüfungstermin zugestellt.

Eine Ladung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt von Amts wegen und Bedarf keinem erneutem Antrag.

4. mündlich-praktischer Teil der Ärztlichen Prüfung

Der mündlich-praktische Prüfungsteil wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Er dauert bei maximal vier Prüflingen mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten. Er findet in der vorlesungsfreien Zeit, höchstens eine Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt.

Hier wird in den Fächern Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie geprüft. Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im mündlich-praktischen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

Die Prüfungskommission soll dem Prüfling vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen.

5. schriftlicher Teil der Ärztlichen Prüfung

Gemäß § 14 Abs. 3 ÄApprO übergeben die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Herstellung von Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Ärztlichen Prüfungen an ein auswertiges Institut: IMPP – Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsaufgaben.

Die schriftlichen Prüfungen finden an einem bundeseinheitlichen Termin, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die M1-Prüfungen finden jährlich im März und August statt. Der genaue Termin wird Ihnen mit der Ladung bekanntgegeben. Pro Tag dauert die Prüfung vier Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfallen die Stoffgebiete I und II, auf den zweiten die Stoffgebiete III und IV. Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im schriftlichen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden per Ergebnismitteilung im Normalbrief nach Übermittlung der Ergebnisse durch das IMPP zugestellt.



6. Benotung/Zeugnisse

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind.

Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden.

Das LAVG kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsichtsarbeit in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, die schriftliche Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten.

Das LAVG ermittelt die Note für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie folgt:

Die Noten beider Prüfungsteile werden summiert und dann durch zwei geteilt.

Die Note wird bis auf die erste Stelle hinterm Komma errechnet.

Die Note lautet	„sehr gut“	= bei einem Zahlenwert bis 1,5
	„gut“	= bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
	„befriedigend“	= bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
	„ausreichend“	= bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0

wenn beide Prüfungsteile an sich bestanden wurden und jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis erstellt den Studenten zugesandt. Das erfolgt zeitnah nach der Bereitstellung der Ergebnisse durch das IMPP und der Universitäten.

Zusätzlich informiert das LAVG die Universitäten, welche Prüflinge den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.

